

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 58/12 B

L 4 AS 103/09 (Thüringer LSG)
S 17 AS 1421/08 (SG Nordhausen)

1., Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,
2.,
3.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

Jobcenter Sömmerda,
Poststraße 2, 99610 Sömmerda,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p e l beschlossen:

Die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 20. Februar 2012 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Beschwerdeführer, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 20. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten sind weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Streit. Die Beschwerdeführer, die laufend Leistungen nach dem SGB II beziehen, leben gemeinsam in einer Mietwohnung. Bis zu seinem Tode am 14.8.2012 lebte mit ihnen C W (im Folgenden W), der Sohn des Beschwerdeführers zu 1. W war schwerbehindert; der Beschwerdeführer zu 1 war als Betreuer bestellt. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist ein an die Beschwerdeführerin zu 2 gerichteter Bescheid des Beschwerdegegners vom 14.3.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.4.2008, mit dem er weitere Betriebskosten für das Jahr 2005 in Höhe von 311,21 Euro gewährt und weitergehende Kosten in Höhe von 103,74 Euro unter Hinweis auf einen zwischen dem Beschwerdeführer zu 1 und ihm geschlossenen Vergleich abgelehnt hat. Im anschließenden Klageverfahren, das der Beschwerdeführer zu 1 geführt hat, hat er beantragt, ihm und den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft einen Betrag von 414,95 Euro zu bewilligen. Die Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Nordhausen vom 13.11.2008*). Der Beschwerdeführer zu 1 hat hiergegen ausdrücklich im Namen von W Berufung zum Thüringer Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Die Berufung des W hat das LSG nach Anhörung des Beschwerdeführers zu 1 in einem Erörterungstermin als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Höhe von 750 Euro nicht erreicht sei (*Beschluss vom 20.2.2012*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wenden sich die Beschwerdeführer mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden. Sie machen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Divergenz zu Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) sowie Verfahrensfehler geltend. Tatsächlich sei die Berufung statthaft, wenn das LSG sich mit den richtigen Klägern und Streitgegenständen befasst hätte. Der Beschwerdeführer zu 1 verfolgt dabei (neben Ansprüchen aus eigenem Recht) die Ansprüche des W nach dessen Tod weiter und trägt vor, er sei Sonderrechtsnachfolger iS des § 56 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Zugleich beantragen die Beschwerdeführer die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin R .

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.



- 4 Die Prozessführungsbefugnis des Beschwerdeführers zu 1 im Verfahren wegen der Nichtzulassung der Revision hinsichtlich der Ansprüche des im laufenden Beschwerdeverfahren verstorbenen W ergibt sich aus dem Vortrag, es liege ein Fall der Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I vor. Ob der Beschwerdeführer zu 1 weitere Leistungen als Sonderrechtsnachfolger tatsächlich beanspruchen kann, war vorliegend nicht zu klären, weil seine Nichtzulassungsbeschwerde sich aus anderen Gründen als unzulässig erweist und eine Überprüfung in der Sache durch das Revisionsgericht mithin ausscheidet.
- 5 Die Beschwerden im Übrigen sind schon unzulässig, weil die Beschwerdeführer, soweit sie eigene Rechte geltend machen, durch die Entscheidung des LSG nicht beschwert sind. Zwar hat der Beschwerdeführer zu 1 vor dem SG Leistungen an alle Mitglieder geltend gemacht. Auf seinen ausdrücklichen Antrag hin war aber in der Berufungsinstanz nur über Ansprüche des W zu entscheiden. Weitergehende Entscheidungen zu Lasten der Beschwerdeführer 1, 2 und 3 hat das LSG nicht getroffen.
- 6 Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1 hinsichtlich der Ansprüche als Rechtsnachfolger des W ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und die Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 In erster Linie macht der Beschwerdeführer zu 1 als Mangel des Verfahrens geltend, dass LSG habe die Berufung des W nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern ein Urteil in der Sache treffen müssen, weil der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG überschritten sei. Insoweit genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 8 Wird die Beschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dieser in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet werden. Eine ordnungsgemäße Bezeichnung setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die die Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Die Verletzung des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG hat der Beschwerdeführer zu 1 mit dem Vortrag, der Streitgegenstand sei vorliegend nicht auf 414,95 Euro beschränkt gewesen, tatsächlich sei "alles noch streitig", es ergebe sich ein Wert von "weit mehr als 750 Euro", nicht ausreichend dargelegt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG ist danach zu bestimmen, was das SG dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was von diesem mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt wird. Mit dem pauschalen Vortrag, Gegenstand des Verfahrens sei "alles, was streitig sei, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die Mehrbedarfe usw", wird nicht nachvollziehbar, welcher von der Auffassung des LSG



abweichende Beschwerdegegenstand sich ergeben haben sollte. Es fehlt an Darlegungen dazu, weshalb das SG, das ausdrücklich über einen bezifferten Antrag entschieden hat, über weitergehende Ansprüche gleichwohl entschieden haben soll. Es fehlt ebenso an Darlegungen dazu, dass bereits mit der Berufungsschrift (und nicht erst auf die Anhörungsmitteilung vom 16.5.2011 hin) weitergehende Leistungen auch in der Berufungsinstanz geltend gemacht worden sind. Allein die Ausführungen "eventuelle Erklärungen" des anwaltlich nicht vertretenen W und des Beschwerdeführers zu 1, denen eine Beschränkung zu entnehmen sei, seien nicht entscheidend, genügen insoweit nicht. Es hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, inwieweit bei einem bezifferten Antrag eine abweichende Auslegung hinsichtlich der geltend gemachten Summe überhaupt möglich gewesen wäre und welcher Beschwerdegegenstand sich nach Auslegung ergibt.

- 9 Soweit der Beschwerdeführer zu 1 rügt, seine jetzige Prozessbevollmächtigte sei zu Unrecht im Rubrum des Beschlusses und der Niederschrift über den Erörterungstermin als Bevollmächtigte aufgenommen, fehlen jegliche Darlegungen dazu, inwieweit der Beschluss des LSG auf dem (im Einzelnen nicht näher bezeichneten) Verfahrensmangel beruhen kann.
- 10 Wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig. Es fehlt an einer ausreichenden Darlegung zur konkreten Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen im vorliegenden Verfahren. Es ist angesichts der Unzulässigkeit der Berufung aus den genannten Gründen nicht ausreichend dargelegt, dass eine Entscheidung in der Sache in einem Revisionsverfahren getroffen werden könnte.
- 11 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt schließlich nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der in der Vorschrift genannten Gerichte andererseits zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Der Beschwerdeführer zu 1 stellt schon keinen klaren Rechtssatz des LSG heraus, der von einem Rechtssatz in der von ihm insoweit zitierten Entscheidung des BSG abweichen soll. Die behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall vermag die Zulassung der Revision wegen Abweichung aber nicht zu begründen.
- 12 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil es aus den dargelegten Gründen an der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

